

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 160 der Beilagen), betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben.

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, das mit Gesetz vom 21. Februar 1911 nur in Betrieben mit mehr als zehn Arbeitskräften wirksam war, auf alle der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe ausgedehnt.

Diese Ausdehnung wird nach Ansicht des Ausschusses nur für eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Gewerben praktische Bedeutung erlangen, nachdem in der überwiegenden Anzahl der Betriebe mit weniger als zehn Arbeitskräften Nachtarbeit der Frauen überhaupt nicht oder nur äußerst selten vorkommt.

Im § 4 des Entwurfes ist außerdem vorgesehen, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes für bestimmte Gruppen gewerblicher Betriebe machen kann, so daß den etwa hervortretenden volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen ist.

Daß dieses Verbot der Nachtarbeit der Frauen durch das Gesetz (§ 5) auch für Betriebe, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, Geltung haben soll, scheint dem Ausschuss in Anbetracht der immer größeren Bedeutung, die diese Art der Betriebe in der Volkswirtschaft erlangen, nur recht und billig.

Über Anregung des Schweizer Bundesrates wurde im Jahre 1913 in Bern ein internationales Übereinkommen getroffen, wonach derselbe Schutz der Nachtarbeit, wie er ebenfalls durch internationale Vereinbarung für die Frauen festgesetzt wurde, auch für die jugendlichen Arbeiter festgesetzt werde.

Obwohl die damalige österreichische Regierung infolge des Krieges diesem Übereinkommen noch nicht in aller Form beigetreten war, hat sie im Jahre 1917 dem Abgeordnetenhaus ein Gesetz zur Beschlußfassung vorgelegt (Beilage Nr. 276, XVII. Session), in dem die Bestimmungen dieses Übereinkommens verwirklicht erscheinen. Das österreichische Abgeordnetenhaus hat diesem Entwurf einer Änderung der Gewerbeordnung auf Grund eines Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses (1146 der Beilagen) zugestimmt.

Der vorliegende Entwurf dehnt die Bestimmungen dieser Vorschriften der Gewerbeordnung insofern aus, als das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter für alle Betriebe Geltung hat und das jugendliche Alter statt mit 16 mit 18 Jahren begrenzt wird, wie dies jetzt in allen neueren Gesetzen und Vorschriften bereits durchgeführt erscheint. Nachdem auch auf diese gesetzliche Bestimmung die Ausnahmsmöglichkeit durch § 5 gewährleistet erscheint, hat der Ausschuss auch dieser Bestimmung zugestimmt.

Den § 4 hat der Ausschuss in der Weise geändert, daß die Ausnahmsbestimmungen für Gewerbe oder Gruppen von Gewerben nicht durch den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beirat, sondern nach Anhörung der Landesregierungen und der verschiedenen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt werden sollen.

Die Einwendungen, daß dadurch eine Verzögerung der festzusetzenden Ausnahmen zum Schaden der Gewerbe eintreten könnte, wurden unter Hinweis darauf als nicht zutreffend bezeichnet, daß man sowohl den Landesregierungen als auch den Organisationen eine bestimmte, nur kurz bemessene Frist zur Beantwortung geben kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle dem angegeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 13. Mai 1919.

Laurenz Widholz,

Obmann.

Johann Smitka,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jünglichen in
gewerblichen Betrieben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) In den Betrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen (gewerbliche Betriebe), dürfen weibliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Alters und männliche jugendliche Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, nicht beschäftigt werden.

(2) Die Nachtruhe der in Absatz 1 bezeichneten Hilfsarbeiter muß mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen.

§ 2.

In gewerblichen Betrieben, in denen bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in zwei oder mehreren Schichten gearbeitet wird, darf der Beginn der Nachtruhe jener weiblichen Hilfsarbeiter und jener männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Uhr abends verlegt werden.

§ 3.

(1) Männliche jugendliche Hilfsarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und weibliche Hilfsarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz bis zur Höchstdauer von acht Tagen zur Nachtzeit beschäftigt werden, wenn dies

- a) zur Behebung einer nicht vorherzusehenden und nicht periodisch wiederkehrenden Betriebsstörung oder
- b) zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes von Arbeitsstoffen erforderlich ist.

(2) Von dieser Ausnahme darf ein Betrieb an höchstens 24 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch machen.

§ 4.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann, wenn wichtige Rücksichten der Volkswirtschaft oder die Interessen der Hilfsarbeiter dies erfordern, nach Anhörung der Landesregierungen und der verschiedenen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen zur Nachtzeit zu beobachten sind.

[]

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung

- a) auf jene Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft, insbesondere der Staat, ein Land, ein Gemeinde ist und die der Gewerbeordnung unterliegen würden, wenn die Unternehmung gewerbmäßig betrieben würde,
- b) auf alle nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe und Anlagen, in denen gewerbmäßig Verkehrsgegenstände erzeugt oder Stoffe bearbeitet werden, mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und des Bergbaues auf vorbehaltenen Mineralien, einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen.

§ 6.

Es haben außer Wirksamkeit zu treten:

- a) § 95 im VI. Hauptstück der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199),
- b) das Gesetz vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen.

§ 7.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.